



Förderleitfaden für Einzelprojekte der „Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock“ 2025

1.	Einleitung.....	1
2.	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	2
3.	Gegenstand der Förderung	2
4.	Nicht förderfähige Maßnahmen.....	2
5.	Zuwendungsempfänger.....	2
6.	Zuwendungsvoraussetzungen	2
7.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
8.	Maßnahmenpauschale	4
9.	Antragsstellung.....	4
10.	Bewilligung	5
11.	Mittelanforderung.....	5
12.	Veröffentlichungen.....	5
13.	Nachweis der Maßnahmenpauschale	5
14.	Qualitätssicherung und Selbstevaluation.....	6
15.	Inkrafttreten	6

1. Einleitung

Ziele des Bundesprogramms

Demokratie, Freiheit und Rechtstaatlichkeit – auf diesen Werten beruht ein gutes und solidarisches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Überzeugung. Sie sind jedoch regelmäßigen Angriffen ausgesetzt. Gruppenbezogene Menschen- und Demokratiefeindlichkeit haben viele Gesichter: Sie reichen von Rechtsextremismus über Antisemitismus, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, islamistischen Extremismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Antiziganismus bis zu linkem Extremismus.

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen. Dazu wird auch weiterhin zivilgesellschaftliches Engagement auf allen Ebenen des Staates in den drei Handlungsfeldern:

- "Demokratieförderung",
- "Vielfaltgestaltung" und
- "Extremismusprävention"

gefördert.

Auf kommunaler Ebene setzen die Partnerschaften für Demokratie als Zusammenschluss aus regionaler Verwaltung und Zivilgesellschaft diese Ziele um.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Rostock gewährt auf Grundlage dieses Leitfadens sowie der „Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie Demokratie leben!)“, den Regelungen der Zuwendungsbescheide der Fördermittelgebenden mit den Anlagen und Merkblättern finanzielle Zuwendungen unter Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel. Die gesetzliche Grundlage basiert auf den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach diesem Leitfaden keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele des Bundesprogramms sowie der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock“ dienen. Grundvoraussetzung ist ein Projektcharakter, abseits der laufenden Aufgaben des Trägers.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder der Kommunen gehören,
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen der Jugendwerke (internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnung) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet der „Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock“ durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat. Die Projekte müssen sich mindestens an eine der Zielgruppen richten.

Zielgruppen sind insbesondere:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre),
- Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen,
- Junge Erwachsene
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialisationsorten Tätige,
- Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Die Projekte sollten zusätzlich einen innovativen Charakter, Gemeinwesen Orientierung aufweisen sowie über eine nachvollziehbare Konzeption (inkl. Bedarfsbeschreibung) verfügen.

Projektträger beschäftigen im Rahmen des Projektes ausschließlich Mitwirkende, die sich zu den Werten der freiheitlich - demokratischen Grundordnung und damit zur Ausrichtung des eigenen Handelns auf Basis von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit bekennen. Zu beachten sind außerdem die Maßgaben des Gender- und Diversity Mainstreaming sowie der Inklusion.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Fördermittel müssen notwendig und angemessen sein,
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes).

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die kein klares Konzept, keine konkreten Handlungsziele und keine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele besitzen,
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen,
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock“ aufweisen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Des Weiteren finden die nachfolgend aufgeführten Anlagen und Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung verbindlich Anwendung:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Merkblatt zuwendungsfähige Ausgaben bei Festbetragsfinanzierung
- Merkblatt Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen unter 100.000,00 €
- Merkblatt Reisekosten

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 2.500 Euro unterstützt werden. Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 9 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer zum 30. November und nur in Ausnahmen spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31. Dezember. Eine Übertragung der Fördermittel in das Folgejahr ist in jedem Fall ausgeschlossen. Generell müssen alle Ausgaben einen Projektbezug besitzen (dem Zweck dienen), sparsam sowie wirtschaftlich erfolgen und dürfen ausschließlich innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden. Die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens sind bindend und verpflichtend. Bei anteiligen Kosten (Ausgaben sind nicht ausschließlich dem Projekt zuzuordnen) ist ein geeigneter, nachvollziehbarer und begründeter Verteilerschlüssel anzulegen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- In keinem Fall alkoholische Getränke und
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

8. Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmerkreis richten.

Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale:

Über die Teilnehmendenpauschale können in 2025 für die oben genannten Veranstaltungen 40,00 EUR je Tag und teilnehmender Person gewährt werden.

Honorarkostenpauschale:

Zur Deckung der Honorare/Aufwandsentschädigungen für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende, die in den oben genannten Maßnahmen tätig sind, kann eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Den Vorgaben der Förderrichtlinie folgend beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2025: 540,00 EUR je Tag. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 EUR pro Stunde. Dieser „Demokratie leben!“ – spezifisch ermittelte Wert ist angelehnt an den untersten Stundensatz, den die BAKÖV aktuell für Verwaltungspraktikerinnen zählt.

9. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die erforderlichen Anlagen sind in einfacher Ausfertigung fristgerecht beim Federführenden Amt des Landkreis Rostock als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem Postweg einzureichen. (vgl. aktuelle Ausschreibung Internetseite)

Dem ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Ausgaben- und Finanzplan,
- Aktueller Registerauszug Amtsgericht,
- Satzung/Gesellschaftervertrag,
- Nachweis Gemeinnützigkeit.

Die aktuellen Einreichungsfristen, Formulare für Projektanträge, Ziele der Partnerschaft sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock abrufbar oder können beim Federführenden Amt oder bei der Koordinierungs- und Fachstelle erfragt bzw. angefordert werden. Ergänzend wird durch die Partnerschaft für Demokratie Landkreis Rostock Beratungsangebot für alle Projektträger angeboten.

10. Bewilligung

Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Terminkette beim Federführenden Amt eingereicht. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das Federführende Amt. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt inhaltlich entsprechend des Auswahlverfahrens des Bündnissen und fiskalisch auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid.

11. Mittelanforderung

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Mittel über das entsprechende Formular angefordert werden. Eine Anforderung kann je nach Bedarf in längstens drei Teilabforderungen gegliedert sein. Innerhalb von sechs Wochen nicht verbrauchte Mittel sind eigenständig und unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Mittel können mit der nächsten Anforderung zur erneuten Auszahlung beantragt werden. Werden Fördermittel nicht binnen der vorgenannten Zeit nach der Auszahlung für den Verwendungszweck verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen fällig werden (Siehe hierzu Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 8.5 AN-Best-P). Es empfiehlt sich die Abforderung nach dem Erstattungsprinzip. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

12. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Federführenden Amtes bzw. im Auftrag durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen - Drucksachen oder digitale Medien - ist folgender Satz aufzunehmen: „Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“ Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

13. Nachweis der Maßnahmenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift des Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Namen und Unterschrift der

Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen.

Für die Honorarkostenpauschale /Aufwandsentschädigungen ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

14. Qualitätssicherung und Selbstevaluation

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojektträger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kraft.